

rechtlichen Verantwortlichkeit im Strafverfahren zu treffen, folgt die *Pflicht des Gerichts, sich auf dem zuverlässigsten Wege eigene Erkenntnisse* über die zum straftatverdächtigen Sachverhalt gehörenden Tatsachen zu verschaffen, deren Wahrheit es nachzuweisen hat, um anschließend über den festgestellten Sachverhalt strafrechtlich zu urteilen. Die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme bedeutet, daß das Gericht seine Erkenntnisse möglichst aus solchen Beweismitteln gewinnt und die Wahrheit seiner Erkenntnisse möglichst mit Hilfe solcher Beweismittel begründet, die der jeweiligen zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsache am nächsten stehen. Die gerichtliche Beweisaufnahme erfolgt also in der Weise, daß das Gericht in seiner Hauptverhandlung grundsätzlich nur solche Beweismittel verwendet, deren Beweisinformation sich unmittelbar auf eine zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Tatsache bezieht. Mit anderen Worten, das Gericht verwendet in der Hauptverhandlung grundsätzlich nur *unmittelbare Beweismittel*. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz schließt die Verwendung mittelbarer Beweismittel<sup>33</sup> nicht absolut aus. Aber er beschränkt ihre Verwendung in der gerichtlichen Hauptverhandlung auf solche Beweislagen, in denen das mittelbare Beweismittel unentbehrlich ist. Das Oberste Gericht äußerte sich in einem Urteil zum Unmittelbarkeitsprinzip wie folgt: „Die Forderung, daß das Gericht unmittelbare Beweise zu erheben hat, ist insofern relativer Natur, als es nicht immer möglich ist, den unmittelbarsten Beweis zu erheben. So ist die Aussage eines Zeugen über einen von ihm selbst wahrgenommenen Vorfall unmittelbarer als die eines Zeugen, der hierüber nur von einer dritten Person Kenntnis erlangt hat. Unter bestimmten Umständen, zum Beispiel, wenn der Tatzeuge verstorben ist, kann das Gericht aber gezwungen sein, sich mit dem mittelbaren Beweis zu begnügen. Das Unmittelbarkeitsprinzip ist nicht so aufzufassen, daß nur der unmittelbarste Beweis zulässig ist, da dies zu der Konsequenz führen würde, daß in vielen Fällen die Überführung eines Schuldigen unmöglich wäre. Die Bedeutung dieses Prinzips liegt vielmehr darin, daß das Gericht den unmittelbarsten der für ihn greifbaren möglichen Beweise erheben muß, d.h., das Gericht muß den Augenzeugen hören, wenn dieser verfügbar ist, und darf sich dann nicht auf den Zeugen, der seine Kenntnis nur vom Hörensagen hat, beschränken. Das Unmittelbarkeitsprinzip schließt also nicht grundsätzlich die Erhebung mittelbarer Beweise aus, sondern legt dem Gericht die Pflicht auf, die Beweise heranzuziehen, die der Tat am nächsten stehen.“<sup>34</sup>

Im Ermittlungsverfahren kommt es oft vor, daß die Untersuchungsorgane nicht sofort an das unmittelbare Beweismittel herankommen können. Vielfach müssen sich die Untersuchungsorgane erst über ein oder mehrere tatternere mittelbare Beweismittel